

§ 15 ZwPrO 2002 (Stand 2010)

§ 15 Leistungspunktsystem

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar
 - im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtstheorie) (8 Leistungspunkte) sowie
 - im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II (8 Leistungspunkte)
2. den Erwerb von mindestens acht aus 16 möglichen Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
 - eine Klausur wahlweise in Römischer Rechtsgeschichte oder in Deutscher Rechtsgeschichte (2 Leistungspunkte)
 - zwei Klausuren im Grundkurs I (je 2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)
3. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Öffentliches Recht, und zwar durch
 - eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)
4. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch
 - zwei Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Von den zwei Klausuren im Strafrecht I kann eine durch eine Klausur im Fach Rechtsphilosophie ersetzt werden.

§ 15 ZwPrO 2014

§ 15 Leistungspunktsystem (Credits)

¹Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar
 - im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie) sowie
 - im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II
2. den Erwerb von mindestens 20 aus 38 Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
 - eine Klausur in Deutscher Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur in Römischer Rechtsgeschichte I *oder* II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs I (9 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs II (9 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs III (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Sachenrecht I (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Sachenrecht II (4 Leistungspunkte)
3. den Erwerb von mindestens 15 aus 29 Leistungspunkten im Öffentlichen Recht, und zwar durch
 - eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre *oder* im Kirchenrecht/in kirchlicher Rechtsgeschichte (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht I (7 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht II (7 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht III (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Verwaltungsrecht I (7 Leistungspunkte)
4. den Erwerb von mindestens 13 aus 25 Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch
 - eine Klausur in Rechtsphilosophie (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafrecht I (8 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafrecht II (8 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafprozessrecht (5 Leistungspunkte).

²Von den bestandenen Klausuren der Ziff. 2-4 müssen zwei Klausuren aus den Grundlagenfächern stammen. ³Grundlagenfächer gem. Ziff. 2-4 sind Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie.